

Reglement über die
**Organisation im Falle von Katastrophen und
ausserordentlichen Lagen**

Die Urversammlung von St. Niklaus,

eingesehen das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen,

eingesehen das Ausführungsreglement vom 4. November 1992 zum Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen,

eingesehen den Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen der von der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgane. Es regelt die Führung und die Zuständigkeit im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

Begriff Katastrophe

Art. 2

Die Katastrophe ist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und/oder so grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der Gemeinde überfordert sind.

Begriff Notstandslage

Art. 3

Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

Grundsätze

Art. 4

¹ Der Gemeinderat ist für die Bewältigung von Katastrophen zuständig. Er trifft die erforderlichen Massnahmen. In Notstandslagen kann er die ordentlichen Befugnisse und Reglementierungen vorübergehend aufheben.

² Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.

³ Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amt, bis ein Nachfolger gefunden wurde.

⁴ Sämtliche Bezeichnungen sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Katastrophenorganisation

Art. 5

An der Katastrophenbewältigung wirken von Rechts wegen mit:

- der Gemeinderat
- der Gemeindeführungsstab (GFS)
- der Einsatzleiter
- die Einsatzformationen

Gemeinderat

Art. 6

¹ Der Gemeinderat verfügt den Katastrophenzustand oder die Notstandslage auf Gemeindeterritorium sowie die Dauer der Gültigkeit. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.

² Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des GFS für die laufende Amtsperiode. Er händigt den Stabsmitgliedern die entsprechenden Pflichtenhefte aus. Im Weiteren stellt er, wenn notwendig, die Gesuche um Dispensation vom aktiven Dienst.

³ Bei Aufgebot der Einsatzformationen ernennt der Gemeinderat auf Antrag des Stabschefs einen Einsatzleiter und beauftragt ihn mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen.

⁴ Der Gemeinderat ist befugt, in Absprache mit dem Stabschef, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

⁵ Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.

⁶ Wenn die eigenen sowie die vertraglichen zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordert der Gemeinderat ausserhalb der Gemeinde Hilfe an.

⁷ Wenn der Gemeinderat nicht vollständig anwesend sein kann, werden Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.

⁸ Der Gemeinderat überwacht die Einrichtungen und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Gemeindeführungsstab (GFS)

Art. 7

¹ Der GFS ist ein dem Gemeinderat unterstelltes Organ. Dieser Stab führt, koordiniert und vollzieht die entsprechenden Massnahmen. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.

² Der GFS setzt sich wie folgt zusammen:

- Stabschef
- Stabschef Stellvertreter
- Informationsdienst
- Feuerwehrkommandant
- Bauchef Gemeindegruppe
- Chef ZSO
- Gemeindepolizei
- Rettungschef

Je nach Ereignis:

- Vertreter Zugführer Feuerwehr Gasenried
- Vertreter Zugführer Feuerwehr Herbruggen
- Nachrichtendienst
- Pressesprecher (Informationsdienst)
- Gesundheitswesen und Logistik
- Weitere Spezialisten

Stabschef

Art. 8

Der Stabschef des Gemeindeführungsstabes:

- leitet und koordiniert die Arbeit und die Aufgaben des Gemeindeführungsstabes
- legt die Stabsorganisation fest und leitet die Stabsrapporte
- beantragt dem Gemeinderat Mittel, die zur Sicherstellung des Einsatzes des GFS notwendig sind

Einsatzleiter

Art. 9

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz, der ihm unterstellten und zugewiesenen Einsatzformationen im Schadengebiet.

² Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen kann der Einsatzleiter einen Schadenplatzkommandanten pro Schadenplatz bestimmen.

Einsatzformationen

Art. 10

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde
- den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln
- den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln

Ausbildung

Art. 11

¹ Der Chef des GFS koordiniert die Vorbereitung des GFS für den Einsatz.

² Die Chefs der Einsatzformationen sind für die technische Ausbildung ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

Vorsorgliche Massnahmen

Art. 12

Der Chef des GFS koordiniert und überwacht die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- das Bereitstellen des Gefahrenkatasters
- das Sicherstellen der Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung
- die Information der Bevölkerung
- das Erteilen von Verhaltensanweisungen
- das Erstellen des Verzeichnisses der verfügbaren Mittel
- die vertragliche Sicherstellung der zusätzlich benötigten Mittel, welche nicht im Besitze der Gemeinde sind
- der Betrieb eines Führungsraumes mit der nötigen Infrastruktur

Entschädigung

Art. 13

¹ Die Entschädigung wird in der Regel nach den üblichen Tarifen der eingesetzten Organisationen und Mittel berechnet.

² Die Entschädigung der vertraglichen zugesicherten Formationen und Mittel wird vertraglich festgelegt.

³ Die nicht unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Einsatzkräfte werden nach den Ansätzen des Besoldungsreglementes der Gemeinde entschädigt.

Haftpflicht

Art 14

Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder des GFS und der Einsatzformationen. Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Ausführungsbestimmungen

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Schlussbestimmung

Art. 16

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beraten und beschlossen von der Urversammlung von St. Niklaus an ihrer Sitzung vom 22. März 2003.

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom

Der Präsident:

Der Schreiber: